

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2017 (GVBl. S. 571), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Zulassung zur Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe des Fremdspracheninstitutes der Landeshauptstadt München vom 19.03.2003 (MüABl. S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Fachakademie für“ das Wort „Fremdsprachenberufe“ durch die Wörter „Übersetzen und Dolmetschen“ ersetzt.

b) § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern (Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe -BFSO Sprachen) vom 21.05.1993 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.07.2016 (GVBl. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe werden im ersten Schuljahr vier Eingangsklassen gebildet. Die Anzahl der nach der ersten Fremdsprache zu bildenden Klassen richtet sich nach der entsprechenden Anzahl der Anmeldungen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Bewerber/Bewerberinnen“ die Wörter „für das erste Studienjahr“ eingefügt, die Wörter „Abs. 1 bis 4“ durch die Wörter „Abs. 1 bis 3“ ersetzt und nach „vorbehaltlich“ die Wörter „Abs. 6“ durch die Wörter „Abs. 5“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „im zweiten Schuljahr bis zu einem Platz“ gestrichen.

bb) In Satz 4 am Ende werden hinter den Wörtern „Ende der Anmeldefrist“ folgende Wörter

ergänzt: „nach § 3 Absatz 1“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldefrist beginnt am ersten Unterrichtstag des Monats März und endet am letzten Unterrichtstag des Monats Mai. Die Platzvergabe erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sofern nach der gemäß Absatz 1 erfolgten Platzvergabe noch verfügbare Plätze bestehen, können sich Bewerber noch in der letzten vollen Woche der Sommerferien anmelden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen sich die Bewerber/Bewerberinnen für die Berufsfachschule mit der ersten Fremdsprache Englisch einer Prüfung unterziehen, die aus einer englischen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Übersetzung aus der Fremdsprache, einer Zusammenfassung und einem Grammatikteil besteht. Die Bearbeitung hat, mit Ausnahme der Übersetzung, in englischer Sprache zu erfolgen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens müssen sich die Bewerber/Bewerberinnen für die Berufsfachschule mit der ersten Fremdsprache Spanisch oder Französisch einer Prüfung unterziehen, die aus einer deutschen Textaufgabe mit Verständnisfragen, einer Zusammenfassung und einem Grammatikteil besteht. Die Bearbeitung hat in deutscher Sprache zu erfolgen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2018 in Kraft.